OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050395/18/JK

Datum:
Linz, 24. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Vereins „A__", vertreten durch die Obfrau B__, vertreten durch RA C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.09.2025, GZ: BHEFVet-2017-307339/74-CK, betreffend Androhung der Entziehung einer Bewilligung nach § 23 Abs 1 und 2 iVm § 31 Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.09.2025, GZ: BHEFVet-2017-307339/74-CK, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer, der Verein „A__", (im Folgenden: Bf), vertreten durch die Obfrau B__, gemäß § 31 iVm § 23 Abs 1 und 2 TSchG nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auflage 6. des Bescheides der belangten Behörde vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA, wonach nur Tiere vermittelt werden dürfen, die auch zuvor in der Einrichtung untergebracht und den entsprechenden Untersuchungen unterzogen wurden, in Zukunft einzuhalten ist. Weiters wurde der Entzug der mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA, erteilten Bewilligung zur Haltung von entweder maximal drei Katzen oder maximal zwei Hunden im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort D-Straße, E__, angedroht.
Begründend führt die belangte Behörde aus, im Verfahren zur GZ: BHEF/925050002273/25, in dem der Obfrau des Vereins, B__, als Privatperson vorgeworfen worden sei, es am 19.12.2024 unterlassen zu haben, die Hündin F__ (Chip-Nr. aaa) gemäß § 24a Abs 4 TSchG in der amtlichen Heimtierdatenbank zu melden, habe Frau B__ durch ihre rechtsfreundliche Vertretung vorgebracht, dass der Verein „A__" Spenden gesammelt habe, um die Hündin vom bisherigen Halter freizukaufen, bei der G__, H__, I-Straße, unterzubringen und dem Tier so ein friedliches und gutes Leben zu ermöglichen. Die Obfrau des Vereins habe am 19.12.2024 nicht als Privatperson, sondern als alleinvertretungsbefugte Obfrau des Vereins „A__" den Kauf der Hündin F__ durchgeführt. Die Hündin sei vom Verein am 19.12.2024 treuhändig für die G__ angekauft und dieser noch am selben Tag übergeben worden. In dem genannten Verfahren habe die Obfrau des Vereins daher die Haltereigenschaft, welche Voraussetzung für die Pflicht zur Meldung in der amtlichen Heimtierdatenbank sei, bestritten. Im Bescheid vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA, sei dem Tierschutzverein „A__ mit Vereinssitz in J-Straße, 4070 E__, vertreten durch Obfrau B__, ab 29.05.2023 die Genehmigung zur Haltung von entweder maximal 3 Katzen oder maximal 2 Hunden im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort D-Straße, E__, gemäß der dem ursprünglichen Antrag vom 18.06.2018 angefügten Projektbeschreibung und unter Einhaltung von näher ausgeführten Auflagen für die Dauer der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erteilt worden. Die Auflage 6. dieses Bescheides laute wie folgt: „Es dürfen nur Tiere vermittelt werden, die auch zuvor in der Einrichtung untergebracht wurden und den entsprechenden Untersuchungen unterzogen wurden." Der Rechtsvertreter habe im Verfahren GZ: BHEF/925050002273/25 ausdrücklich angeführt, dass die alleinvertretungsbefugte Obfrau des Vereins „A__" am 19.12.2024 die Hündin F__ gekauft und noch am selben Tag an die G__ übergeben habe. Aus dem Schreiben

gehe weiters eindeutig hervor, dass die Hündin bei der G__ in H__ untergebracht worden sei, womit eine Unterbringung in der Einrichtung des Vereins „A__" nicht erfolgt sei. Eine solche Unterbringung samt tierärztlicher Untersuchung hätte allerdings erfolgen müssen, damit der Verein „A__" ein Tier bewilligungs- und auflagenkonform vermitteln hätte dürfen. Gemäß § 23 Abs 2 TSchG seien mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und der Entzug der Bewilligung anzudrohen, wenn die Behörde feststelle, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspreche oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden würden. Zumal durch die Vermittlung einer Hündin am 19.12.2024, ohne diese zuvor in der Einrichtung des Vereins untergebracht und den entsprechenden Untersuchungen unterzogen zu haben, kein Mangel vorliege, der einer wirksamen Maßnahme zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes zugänglich wäre, habe eine solche nicht vorgeschrieben werden können. Es sei der Behörde nur verblieben, auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Auflage 6. im Bewilligungsbescheid, gegen den verstoßen worden sei, hinzuweisen. Folglich habe auch keine Frist iSd § 23 Abs 2 TSchG vorgeschrieben werden können. Sollte der Tierschutzverein „A__" erneut gegen Punkt 6. des Bewilligungsbescheides verstoßen, sei die Bewilligung iSd § 23 Abs 2 TSchG zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, der bekämpfte Bescheid fuße auf einem Missverständnis. Das Missverständnis entspringe einer Eingabe der Obfrau des Bf, Frau B__, im Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: BHEF/925050002273/25. Im dortigen Verfahren gehe es um den Vorwurf, B__ habe es unterlassen, die Hündin mit dem Rufnamen F__ (Chip-Nr. aaa) gemäß § 24a Abs 4 TSchG in der amtlichen Heimtierdatenbank zu melden. In einer Stellungnahme vom 05.05.2025 habe Frau B__ irrtümlich vorgebracht, sie habe die inkriminierte Handlung in ihrer Funktion als Obfrau des Bf gesetzt. Das sei unrichtig und sei von Frau B__ bereits in einer jüngeren Eingabe an die belangte Behörde richtiggestellt geworden. Der Bf habe in Wahrheit keinen K__ zum inkriminierten Geschehen gehabt. Hintergrund des Verwaltungsstrafverfahrens zu GZ: BHEF/925050002273/25 sei folgender Sachverhalt: Frau B__ sei im Laufe des Winters 2024 von mehreren Personen kontaktiert und auf den Fall der Hündin aufmerksam gemacht worden. Nach zahlreichen übereinstimmenden Aussagen besorgter Mitbürger sei die Hündin F__ von ihrem bisherigen Halter nicht art- und tierwohlgerecht gehalten und versorgt worden. Trotz entsprechender Anzeigen bei der Veterinärbehörde sei diese untätig geblieben. Frau B__ sei von Mitbürgern darum gebeten worden, im Sinne des Wohlergehens des Hundes persönlich nach einer Möglichkeit zu suchen, diesen freizukaufen und bei einer Tierschutzorganisation tierärztlich zu versorgen und unterzubringen. Der Kaufpreis sei von diesen Personen zur Verfügung gestellt worden. Frau B__ habe den Kauf treuhändig für die G__ durchgeführt. Der Bf habe mit dem besagten Ankauf und dem Transport der Hündin vom bisherigen Halter

zur G__ nichts zu tun gehabt. Der Bf sei nicht involviert gewesen, habe keine Mitarbeiter und keine finanziellen oder sonstige Mittel bereitgestellt. Der Verein sei auch nicht als Treuhänder oder Strohmann aufgetreten. Das Tier sei nie im Besitz des Bf und auch nicht in dessen Verwahrung und freilich auch nie in der Betriebsstätte des Vereins gewesen. Der Bf habe die Hündin F__ nie vermittelt, habe die Hündin auch nie im Besitz gehabt und sei nie Halterin des Tieres gewesen. Der Bf habe mit der Hündin F__ vereinfacht ausgedrückt nie einen Berührungspunkt gehabt, weshalb eine Verletzung der Auflage 6. des genannten Bescheides der belangten Behörde daher nicht vorliege.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 28.05.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Käuferin und der Verkäufer bzw. die Verkäuferin der ggst. Hündin sowie ein Vertreter der G__ zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA, wurde dem Bf mit Vereinssitz in E__, J-Straße, vertreten durch die Obfrau B__, ab 29.05.2023 die Genehmigung zur Haltung von entweder maximal drei Katzen oder maximal zwei Hunden im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort D-Straße, E__, gemäß der dem ursprünglichen Antrag vom 18.06.2018 angefügten Projektbeschreibung und unter Einhaltung folgender Auflagen für die Dauer der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erteilt. Die Bewilligungsinhaberin hat folgende Auflagen einzuhalten:
„[…]
6. Es dürfen nur Tiere vermittelt werden, die auch zuvor in der Einrichtung untergebracht wurden und den entsprechenden Untersuchungen unterzogen wurden.
[…]"
[Bescheid vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA]

Am 19.12.2024 erwarb B__ als Privatperson und nicht für den Bf als dessen Obfrau die Hündin mit dem Rufnamen „F__“, Rasse: Neufundländer, Farbe: schwarz, Wurfdatum: 20.05.2018, Chip-Nr. aaa, von den Verkäufern L__ und M__. Die Hündin wurde nach Abschluss des Kaufvertrages von einem von Frau B__ organisierten Fahrer in dessen Fahrzeug verladen und von diesem direkt vom Verkaufsort zur G__ gebracht, wo die Hündin zwecks Verwahrung und Betreuung untergebracht wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Kaufvertrag betreffend die ggst. Hündin, dem Bewilligungsbescheid vom 10.07.2023 und der Stellungnahme von B__ im Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: BHEF/925050002273/25, aus der Beschwerde sowie aus den Zeugenaussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Strittig war im vorliegenden Fall die Frage, ob B__ die Hündin „F__“ am 19.12.2024 als Privatperson oder für den Bf als dessen Obfrau erworben hat.

Diesbezüglich gab die Zeugin B__ an, es habe bei ihr privat eine Dame aus N__ angerufen. Diese habe gesagt, sie hätten im Bereich von Neumarkt eine ganz arme Hündin namens F__. Die Hündin sei jahrelang völlig verdreckt im Außenbereich gehalten worden, mehrere Personen hätten an die Bezirkshauptmannschaft eine Anzeige gerichtet, die Dame habe jedoch keine Verbesserung gesehen. Die Dame habe weiters gesagt, sie habe eine Idee, sie würde mit ihren Bekannten einen Betrag in Höhe von 800 Euro sammeln und die Zeugin B__ solle sich dazu verwenden, dass sie dort unbedingt als Privatperson auftrete, um den Hund freizukaufen, weil laut dieser Dame die damaligen Halter der Hündin, wenn sie das Wort Tierschutz hören würden, hier allergisch seien und die ganze Sache dann nichts werden würde. Aus Angst, dass man den Hund verliere, habe die Zeugin B__ der Dame versprochen, dass sie das mache. Die Zeugin B__ habe zuerst bei diesen Leuten angerufen und gefragt, ob die Hündin verkäuflich wäre. Sie habe das beim Telefonat so positioniert, dass sie gesagt habe, sie habe die Hündin im Zwinger beim Spazierengehen gesehen und ihre Tochter wolle ebenso gerne einen Neufundländer haben, aber keinen Welpen, sondern schon einen erwachsenen Hund. Der Herr habe dann gemeint, er habe kein Interesse und ob sie wüsste, dass die Hündin bereits acht Jahre alt sei. Die Zeugin habe ihm gesagt, sie würde ihm 800 Euro bieten. Das sei dann Lockmittel genug gewesen, dass er sie eingeladen habe. Sie habe dann einen Privaten namens O__ gefunden. Sie habe ihm gesagt, sie könne die Hündin in ihrer Betriebsstätte nicht aufnehmen, weil sie keine Hunde mit mehr als 40 cm Schulterhöhe aufnehmen dürfe, weil die Zaunhöhe bei ihr nicht dementsprechend sei und sie auch gesundheitlich nicht in der Lage sei, so ein großes Tier zu händeln. Die Zeugin B__ habe dem Fahrer gesagt, es gebe einen Plan und die G__ würde das Tier sehr gerne übernehmen. Sie habe ihn dann noch gebrieft, dass er bitte kein Wort von Tierschutz nennen

solle und er nur der Fahrer sei, weil sie eben den Hund nicht rein- und rausheben könne. Die Hündin sei ihnen dann bzw. dem Fahrer ausgehändigt worden und der Hund dann von dort direkt zur G__ mit dem Fahrer gegangen. Für die Zeugin B__ sei damit der Fall erledigt gewesen. Der Fahrer habe den Hund drinnen im Haus an die Leine genommen, sei mit dem Verkäufer rausgegangen und sie hätten die Hündin gemeinsam ins Auto gesetzt. Daraufhin sei die Hündin direkt zur G__ gebracht worden. Es habe keinen Zwischenstopp gegeben. Die Hündin sei sonst nirgends hingebracht und auch dort bei der G__ erwartet worden. Die G__ sei nicht direkt im gegenständlichen Fall eingeschritten, weil, wenn die Verkäufer mitbekommen hätten, dass es hier um Tierschutz gehe, wäre der Verkauf so nicht durchgeführt worden. Dann hätten die sofort abgeblockt.

Mit den Aussagen der Zeugin B__ übereinstimmend führte auch der Zeuge P__ in der mündlichen Verhandlung aus, dass ihn damals eine Frau Q__ angerufen habe, dass eine Neufundländerhündin in ihrer Nachbarschaft in einem Zwinger mit einer zu kleinen Hütte gehalten werde und das bei jeder Witterung. Trotz Anzeigen sei die Hündin nicht abgenommen worden. Sie habe dann gesagt, sie würde die Hündin gern freikaufen, aber der Besitzer würde sie ihr nicht geben. Es würde einige Leute geben, die für den Kaufpreis zusammenlegen würden, und ob die G__ den Hund aufnehmen könne. Der Zeuge P__ habe ihr gesagt, sie würden die Hündin natürlich aufnehmen können, aber sie als Tierschutzorganisation seien halt auch bekannt und wenn der Zeuge dort auftrete, werde ihm der damalige Besitzer die Hündin wahrscheinlich nicht geben, weil er eben schon einschlägige Schwierigkeiten gehabt habe. Der Zeuge habe dann nachgedacht, wer das dann machen könnte, und habe der Dame dann die Frau B__ empfohlen, die sie damals jedoch noch nicht gekannt habe. Sie habe sich dann mit der Frau B__ in Verbindung gesetzt und das müsse offensichtlich auch geklappt haben. Soweit der Zeuge das wisse, habe Frau B__ den Hund damals dann auch gekauft und noch am gleichen Tag zur G__ bringen lassen. Soweit er sich erinnern könne, sei die Hündin dann binnen Stunden direkt vom Kauf zur G__ gekommen. Der Transport der Hündin sei von Frau B__ organisiert worden, aber er kenne den Fahrer. Was dann genau zwischen Frau Q__ und Frau B__ ausgemacht worden sei, könne er jedoch nicht angeben. Er wisse, dass der Kaufpreis zusammengelegt worden sei, könne aber keine Angaben dazu machen, was genau dann beim Erwerb angegeben worden sei. Der Zeuge könne aber angeben, wie bereits geschildert bzw. wie ihm von der Frau Q__ geschildert worden sei, dass dort niemand als Tierschutzverein hat auftreten dürfen, weil sonst die Gefahr bestanden hätte, dass die Hündin nicht hergegeben werde.

Ebenso schilderte der Zeuge L__ als Verkäufer der Hündin, dass Spaziergänger bei ihnen vorbeigegangen seien und von irgendwo seine Telefonnummer hergehabt hätten. Er sei dann einen Tag später von der Person angerufen worden und die hätten die F__ kaufen wollen. Er habe das zuerst abgelehnt, aber er habe sich dann mit seiner Ex-Gattin abgesprochen, dass sie drei Kinder und zu wenig Zeit

hätten, und sie hätten sich dann darauf geeinigt, dass sie den Hund doch verkaufen würden. Sie hätten dann einen Termin gemacht, die hätten sich den Hund angeschaut und sie hätten einen Kaufvertrag gemacht. Der Zeuge habe die Hündin zu 90 Prozent der Frau B__ verkauft. Frau B__ habe zu ihm gesagt, sie wolle den Hund für ihre Tochter, weil die Tochter wolle keinen Welpen, sie wolle einen ausgewachsenen Neufundländer in schwarz. Frau B__ habe ihnen versichert, dass es der F__ gut gehe. Er habe zu dem Zeitpunkt noch nicht gewusst, dass es hier um einen Tierschutzverein gehe. Für den Zeugen sei das ein Privatverkauf an die Tochter der Frau B__ gewesen. Frau B__ habe auch nicht gesagt, dass das für einen Tierschutzverein wäre, sondern für die Tochter. Für den Zeugen sei das ein Privatverkauf gewesen, aber wenn er gewusst hätte, dass es an den Tierschutzverein gehe, hätte er sich natürlich darüber informiert, um was es dort bei dem Verein gehe. Der Zeuge könne nicht sagen, ob er der Dame die Hündin trotzdem verkauft hätte, wenn sie an den Tierschutzverein gegangen wäre. Als ihn damals die Frau B__ angerufen habe, sei da bei der Nummer „A__" dabeigestanden, weil bei seinem Handy immer die Firma dabeistehe, wenn eine Firma anrufe. Da habe er dann im Internet nachgeschaut, was „A__" sei. Aber er habe sich nicht viel dabei gedacht, weil ihm versichert worden sei, dass die Hündin für die Tochter sei. Aber wie gesagt, beim Kauf, bei Unterzeichnung des Kaufvertrages sei nur die Rede davon gewesen, das sei der Hund für die Tochter und das sei für den Zeugen ein Privatverkauf gewesen. Der Zeuge habe die Nummer bzw. den Verein erst im Nachhinein gegoogelt, aber für ihn sei es, wie gesagt, ein Privatverkauf gewesen.

Die Zeugin M__ gab in ihrer Zeugeneinvernahme an, dass den Verkauf eigentlich ihr Mann gemacht habe, sie habe das nicht gemacht. Sie sei auch nirgends dabei gewesen und kenne auch die Frau B__ nicht. Sie wisse nur, dass ihr damals ihr Mann erzählt habe, dass die damals vorbeispaziert seien und ihre Hündin im Garten eingezäunt gewesen sei. Und dann hätten die bei ihnen nachgefragt, ob sie den Hund hergeben wollen würden. Das sei Zufall gewesen, dass sie den Hund auch wirklich hergeben haben wollen, da das da gut gepasst habe. Es sei ihnen damals gesagt worden, dass die Tochter von der Dame den Hund unbedingt wolle. Die Tochter hätten sie nie gesehen, die sei nicht da gewesen. Die hätten ihnen gesagt, sie hätten viel Platz, Wiesen und so, und die Tochter hätte einen älteren Hund gehabt, der eben gestorben sei. Zu ihnen sei immer gesagt worden, das sei für die Tochter. Zudem hätte die Zeugin L__ schon ein Problem damit gehabt, wenn der Tierschutzverein gekommen wäre und die Hündin abgenommen hätte, weil sie das geärgert hätte, da es bei ihnen ihrer Meinung nach in Zusammenhang mit der Haltung der Hündin keine Mängel gegeben habe.

Im Ergebnis bestätigte somit einerseits der Zeuge P__ die Angaben der Zeugin B__, wonach sie eine Dame wegen der Hündin „F__" kontaktiert und sie ersucht habe, die Hündin freizukaufen, dabei jedoch nicht als Tierschutzorganisation auftreten dürfe, da die damaligen Eigentümer der Hündin diese in diesem Fall nicht

verkaufen würden, zumal diese schon einschlägige Schwierigkeiten gehabt hätten. Andererseits bestätigten auch die Zeugen L__ und M__, dass zu ihnen immer gesagt worden sei, die Hündin sei für die Tochter der Zeugin B__ und sei der ggst. Kauf ein Privatkauf für die Tochter der Frau B__ gewesen. Insbesondere gab der Zeuge L__, der auch den Vertragsabschluss mit Frau B__ durchgeführt hat, an, dass Frau B__ zu ihm nicht gesagt habe, dass die Hündin für einen Tierschutzverein wäre, sondern für ihre Tochter. Auch wenn beim Telefonat mit Frau B__ bei deren Telefonnummer „A__" angezeigt worden sei, habe er sich dabei nicht viel gedacht, da ihm versichert worden sei, dass die Hündin für die Tochter sei. Bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages sei nur die Rede davon gewesen, dass die Hündin für die Tochter sei und für den Zeugen L__ sei das ein Privatkauf gewesen.

Selbst wenn es sich bei den Angaben der Zeugin B__ gegenüber dem Zeugen L__ bei der Kaufabwicklung, wonach die Hündin für ihre Tochter sei, um eine Scheinbegründung gehandelt habe, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen L__ und P__ jedenfalls nicht, dass die Zeugin B__ die Hündin für den Bf als dessen Obfrau erworben habe. Vielmehr ist aufgrund dieser Aussagen von einem Privatkauf der Zeugin B__ auszugehen. Es ist für das Verwaltungsgericht auch nicht ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen hier falsche Angaben machen sollten.

Zum Aktenvermerk der belangten Behörde vom 27.02.2025 ist festzuhalten, dass die Zeugin L__ ihre darin festgehaltenen Aussagen, wonach sie die ggst. Hündin bereits im Dezember 2024 an den Tierschutzverein „A__" abgegeben habe, da die Tochter der Zeugin B__ die Hündin unbedingt gewollt habe, in der mündlichen Verhandlung wieder relativierte. Diese gab an, dass sie daraus, dass die Dame vom Tierschutzverein sei, geschlossen habe, dass der Hund eben an den Tierschutzverein „A__" gehe. Sie habe gewusst, dass die Dame vom Tierschutzverein sei, aber sie habe das damals beim Telefonat einfach so gesagt. Aber da der Hund für die Tochter gewesen sei, sei das für sie nicht so relevant gewesen. Für die Zeugin sei das ein Privatkauf von der Tochter gewesen. Und das mit Tierschutzverein habe sie eigentlich nur erwähnt, weil sie das eben gewusst habe, dass die Dame vom Tierschutzverein sei. Und darum habe sie das so gesagt. Die Hündin sei sicher nicht an den Tierschutzverein gegangen, sondern habe es immer geheißen an die Tochter. Es kann somit auch aus diesem Aktenvermerk nicht mit der erforderlichen Sicherheit abgeleitet werden, dass die Zeugin B__ die Hündin für den Bf und nicht als Privatperson erworben habe. Im Übrigen ist auch in diesem Aktenvermerk angeführt, dass die Tochter von Frau B__ die Hündin unbedingt gewollte habe.

Laut Kontrollbericht der belangten Behörde vom 19.12.2024 gab die Zeugin L__ bei der Kontrolle der Hundehaltung vom 19.12.2024 an, dass sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihren Hund „F__" an eine Tierschutzorganisation im Raum R__

abgeben werde. Sie habe von dieser Organisation einen Anruf erhalten, ob sie nicht ihren Hund abgeben würde, denn es bestehe seitens dieser Organisation Interesse daran. Diesbezüglich führte die Zeugin L__ in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie glaube, dass sie von Anfang an gewusst hätten, dass die Zeugin B__ zum Tierschutzverein gehöre. Sie sei sich dann auch selbst nicht mehr sicher gewesen, ob die Hündin wirklich an die Tochter oder den Tierschutzverein gehe. Wenn die Zeugin L__ bei der Kontrolle angegeben habe, dass sie die Hündin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit an eine Tierschutzorganisation im Raum R__ abgeben werde, dann werde es so sein, dass sie zu diesem Zeitpunkt schon gewusst habe, dass es sich eben bei der Frau B__ um die Dame vom Tierschutzverein handle. Nur weil die Zeugin L__ im Zeitpunkt der Kontrolle allenfalls bereits gewusst habe, dass es sich bei der Zeugin B__ um die Dame vom Tierschutz handle und sie sich persönlich nicht sicher war, an wen die Hündin jetzt tatsächlich gehe, kann dies noch keinen Beweis dafür darstellen, dass die Zeugin B__ die Hündin tatsächlich für den Bf als dessen Obfrau erworben habe, zumal die Zeugin L__ laut eigenen Angaben beim Vertragsabschluss nicht dabei gewesen sei und das alles ihr Ex-Ehegatte gemacht habe. Demgegenüber gab der Zeuge L__ an, dass beim Kaufvertragsabschluss immer nur die Rede gewesen sei, dass die Hündin für die Tochter von Frau B__ sei, es für ihn zweifelsfrei ein Privatkauf gewesen sei und ihm von der Zeugin B__ auch nicht gesagt worden sei, dass die Hündin für einen Tierschutzverein sei, auch wenn er im Internet recherchiert habe, um was es sich bei „A__" handle.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts der Umstand, dass die Zeugin B__ in ihrer Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: BHEF/925050002273/25 vorgebracht habe, dass sie beim ggst. Kauf nicht als Privatperson, sondern als alleinvertretungsbefugte Obfrau des Bf gehandelt habe. Angesichts der vorliegenden Zeugenaussagen kann auch durch das Vorbringen der Zeugin B__ in dieser Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahren, in dem sie als Beschuldigte nicht der Wahrheitspflicht unterliegt, nicht der Beweis dafür erbracht werden, dass die Zeugin B__ die Hündin für den Bf und nicht als Privatperson erworben habe. Darüber hinaus legte die Zeugin B__ auch dar, dass es sich hier um ein Missverständnis gehandelt habe, dass sie sich das nur so erklären könne, dass sie ihr Rechtsvertreter nur über den Bf als Tierschutzverein kenne und er hier seine Rückschlüsse gezogen habe, dass auch die ggst. Sache über den Tierschutzverein gelaufen sein müsse. Und nachdem auch die G__ involviert gewesen sei, sei ihr Rechtsvertreter davon ausgegangen, dass es sich eben um einen Tierschutzakt handle.

In einer Gesamtschau der vorliegenden Zeugenaussagen und auch des im Behördenakt in Kopie einliegenden Kaufvertrags vom 19.12.2024, in dem als Käuferin „B__" mit der E-Mail-Adresse „aaa@aaa.at" und nicht die E-Mail-Adresse des Bf „bbb@bbb.at" angeführt ist, legt das Verwaltungsgericht seiner

Entscheidung die Feststellung zu Grunde, dass die Zeugin B__ am 19.12.2024 die ggst. Hündin als Privatperson und nicht für den Bf als dessen Obfrau erworben hat.

Dass die ggst. Hündin nach Abschluss des Kaufvertrages von einem von Frau B__ organisierten Fahrer in dessen Fahrzeug verladen und von diesem direkt vom Verkaufsort zur G__ gebracht wurde, wo die Hündin zwecks Verwahrung und Betreuung untergebracht wurde, ist unstrittig und spricht auch der Umstand, dass die Hündin ohne Umwege zur G__ verbracht wurde, wiederum dafür, dass die Zeugin B__ die Hündin nicht für den Bf erworben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, lauten auszugsweise:

„Bewilligungen

§ 23. (1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:
1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.
[…]“

„Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgenommen zur Zucht

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen (§ 1 Abs. 2 GewO 1994) oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, bedarf einer Bewilligung nach § 23, es sei denn es handelt sich um eine Haltung zur Zucht gemäß § 31b Abs. 1.
[…]"

III.2. Wie dem festgestellten Sachverhalt entnommen werden kann, wurde die Hündin „F__" von B__ als Privatperson und nicht von ihr für den Bf in ihrer Funktion als dessen Obfrau erworben. Der Bf hat daher die Hündin nicht an die G__ weitergegeben bzw. vermittelt, ohne diese zuvor in der Einrichtung des Bf unterzubringen und den entsprechenden Untersuchungen zu unterziehen.

Da der Bf somit nicht gegen Auflage 6. des Bescheides der belangten Behörde vom 10.07.2023, GZ: BHEFVet-2017-307339/49-HeA, verstoßen hat, war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner